



EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
POLIZIA FEDERALE DEGLI STRANIERI

3003 Bern, 18. Mai 1978

S 431.1
No S 135-431 St/uk
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Eidg. Politisches
Departement
Politische Direktion
3003 B e r n

Türkische Saisoniers

an	HT	VP	STE				a/a
Datum	25. 1978		306				
Visa	UK		STE				STE
EPD		19.05.78		-y			
Ref. A.B. 41. 11. T. 1.							

Herr Botschafter,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25. April 1978 und gestatten uns zu der von Ihnen hinsichtlich der fremdenpolizeilichen Behandlung der türkischen Saisoniers aufgeworfenen Frage wie folgt Stellung zu nehmen:

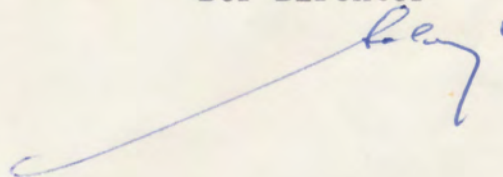
Eingangs möchten wir ausdrücklich festhalten, dass die Türkei in fremdenpolizeilicher Hinsicht nicht als ein aussereuropäisches Land betrachtet wird. Die am 16. März 1964 seitens des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements inbezug auf die Zulassung von Arbeitskräften aus entfernteren Ländern erlassenen Weisungen reihen die Türkei ausdrücklich in die Kategorie der entfernteren Länder Europas ein. Zur nämlichen Gruppe gehören auch Griechenland, Malta und Zypern. Aus diesen Ländern können Saisonarbeiter zugelassen werden, wenn sie im Rahmen einer Kollektivrekutierung durch berufliche oder gemeinnützige Organisationen angeworben werden, welche aufgrund des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1951 über die Arbeitsvermittlung dazu befugt sind. Namentlich rekrutierte Saisonarbeitskräfte werden dagegen in der Regel nur dann bewilligt, falls sie bereits früher in der Schweiz gearbeitet haben oder sofern zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern persönliche Beziehungen bestehen.

élayier

Die vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement im Jahr 1964 erteilten Sonderweisungen hinsichtlich der Zulassung von Arbeitskräften aus entfernteren Ländern sind in erster Linie als Abwehrmassnahme gegen die Ueberfremdung zu verstehen. Für den Erlass von restriktiven Zulassungsvorschriften ist die geographische Lage dieser Länder entscheidend, da, wie die Erfahrung gezeigt hat, eine erhebliche Zahl der betreffenden Staatsangehörigen jeweils nach Abschluss der Saison nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren wollten, eine Erscheinung, die bei Italienern, Spaniern und Jugoslawen kaum festgestellt wurde. Die vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement für die Zulassung von türkischen Saisonier erteilten Weisungen dürfen somit keinesfalls als eine Diskriminierung dieses Landes betrachtet werden. Der Schweiz stehen im übrigen aus den traditionellen Rekrutierungsländern in einem ausreichenden Mass Arbeitskräfte zur Verfügung, sodass für eine Anwerbung in weiteren Staaten keine Notwendigkeit besteht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI
Der Direktor



VP,